

Die Neuregelung der Gesellschafterversammlung in der Einheits-GmbH & Co. KG nach § 170 II HGB nF

Rechtsanwalt Dr. Christoph Niemeyer und Wiss. Mitarbeiterin Alina Harig*

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das MoPeG am 1. Januar 2024 in § 170 II HGB nF hat der Gesetzgeber im Fall der Einheits-GmbH & Co. KG die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH den Kommanditisten der KG zugesprochen. Damit beseitigt er eine seit Langem im Zusammenhang mit der Einheits-GmbH & Co. KG bestehende unklare Rechtslage. Die Gesetzesänderung begründet zahlreiche spannende Folgefragen, wie etwa die Frage, wer zur Einberufung der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH berechtigt ist. Die dogmatisch interessante, aber auch praxisrelevante Frage, warum neben den Geschäftsführern auch die Kommanditisten der KG zur Einberufung der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH berechtigt sein müssen und wie eine solche Einberufungsbefugnis ausgestaltet sein muss, wird daher in diesem Aufsatz beantwortet.

I. Einleitung

Die Einheits GmbH & Co. KG ist eine komplexe Unternehmensstruktur, die die Vorteile einer GmbH und einer Kommanditgesellschaft vereint. In der Einheits GmbH & Co. KG ist die Komplementärin eine GmbH, deren Alleingeschafterin die KG ist. Neben praktischen Vorteilen wie etwa der Sicherstellung des Gleichlaufs der Beteiligungsverhältnisse an beiden Gesellschaften oder der Möglichkeit, die Beteiligung an der KG formfrei rechtsgeschäftlich zu übertragen,¹ ergaben sich aus dieser Rechtsform jedoch auch einige Schwierigkeiten. Unklar war insbesondere, wer die KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH etwa bei Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers vertritt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) am 1.1.2024 hat der Gesetzgeber in § 170 II HGB nF diese offene Frage geklärt und die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, den Kommanditisten der

Niemeyer/Harig: Die Neuregelung der Gesellschafterversammlung in der Einheits-GmbH & Co. KG nach § 170 II HGB nF(NZG 2023, 1590)

1591

KG zugesprochen. Auch wenn § 170 II HGB nF diese konkrete Frage nun beantwortet, verbleiben im Hinblick auf die Neuregelung weiterhin Unklarheiten, insbesondere bezüglich der Befugnis zur Einberufung der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH. Dieser Aufsatz wird daher die Frage behandeln, wer ab dem 1.1.2024 berechtigt ist, die Gesellschafterversammlung der GmbH einzuberufen, und weitere Herausforderungen aufzeigen, die sich möglicherweise aus § 170 II HGB nF im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung der GmbH ergeben.

Nach der bis zum 31.12.2023 bestehenden Rechtslage ergaben sich für die Rechtsform der Einheits GmbH & Co. KG erhebliche rechtliche Unsicherheiten. Zur Diskussion stand häufig, wer die KG letztlich in der Gesellschafterversammlung der GmbH vertritt. Die KG wird durch die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Die GmbH wiederum wird vertreten durch ihre Geschäftsführer. Damit entstand eine ungewöhnliche Situation: Die Gesellschafterversammlung der GmbH bestand letztlich aus ihren eigenen Geschäftsführern.² Bedeutsam war die Frage insbesondere bei Entscheidungen über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern. Sollten die Geschäftsführer als mittelbare Vertreter der KG hier über ihr eigenes Schicksal entscheiden können?

Nach der Rechtsprechung wurde die KG in der Gesellschafterversammlung der GmbH in der Tat wirksam durch die Geschäftsführer vertreten.³ In der Literatur hingegen wurden verschiedene Lösungsansätze diskutiert, die den dargestellten Interessenkonflikt vermeiden sollten.⁴ In der Praxis wurde dem Problem in der Regel dadurch begegnet, dass nach dem Gesellschaftsvertrag der KG zur Ausübung der Rechte innerhalb der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH ein Beirat oder für bestimmte Einzelfälle die Kommanditisten berechtigt sein sollen.⁵

II. Die Neuregelung ab dem 1.1.2024

Mit der Änderung von § 170 II HGB nF löst der Gesetzgeber dieses Problem. Die Kommanditisten nehmen nunmehr die Rechte in der Gesellschafterversammlung der GmbH wahr, sofern die GmbH der einzige persönlich haftende Gesellschafter ist und die KG sämtliche Anteile an ihr hält. Somit können die Kommanditisten und nicht mehr die Geschäftsführer Entscheidungen über die Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern treffen. Damit wendet sich der Gesetzgeber von der bislang in der Rechtsprechung vertretenen Lösung ab.⁶ Die neue Regelung entspricht dem, was bisher in der Praxis überwiegend gesellschaftsvertraglich bestimmt wurde.⁷ Durch die Formulierung „vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung“ stellt der Gesetzgeber jedoch klar, dass dies nicht zwingend ist, sondern allein eine gesetzliche Auffanglösung darstellt.⁸ Die Parteien können daher auch weiterhin die Ausübung der Rechte einem Beirat übertragen oder die Kommanditisten nur punktuell in Bezug auf einzelne Beschlussgegenstände bevollmächtigen.⁹

1. Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Neuregelung wirft jedoch noch einige Fragen auf. Eine wichtige Frage betrifft die Einberufung der Gesellschafterversammlung der GmbH.

a) Herleitung des Problems

Der neue § 170 II HGB trifft keine Aussage darüber, wer zur Einberufung der Gesellschafterversammlung der GmbH berechtigt ist. Im Regelfall ist nach § 49 I GmbHG der Geschäftsführer für die Einberufung zuständig. Wenn jedoch der Geschäftsführer die Einberufung verweigert, könnten die Kommanditisten, die nun in der Gesellschafterversammlung entscheiden sollen, ihre durch § 170 II HGB nF gewährten Rechte nicht ausüben. Dies widerspricht dem Gedanken von § 170 II HGB nF.

Für den Fall, dass der Geschäftsführer unwillig ist, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, kennt das GmbHG Lösungen. Nach § 50 I GmbHG sind Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, berechtigt, die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Entspricht der Geschäftsführer diesem Verlangen nicht, so können die Gesellschafter nach § 50 III GmbHG die Einberufung selbst bewirken. Eine Anwendung des § 50 GmbHG auf die Einheits GmbH & Co. KG scheidet jedoch aus. Die Kommanditisten haben keine unmittelbaren Anteile an der GmbH. Sämtliche Anteile an der GmbH werden von der KG gehalten. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit den Kommanditisten im Einklang mit der neuen Befugnis, die Rechte in der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen, auch die Befugnis zur Einberufung zugesprochen werden kann. Dabei ist insbesondere zu klären, ob die Kommanditisten eine originäre Befugnis zur Einberufung der Gesellschafterversammlung erhalten sollen oder nach dem Vorbild des § 50 I, III HGB nur die Einberufung durch den Geschäftsführer verlangen können und erst bei dessen Weigerung selbst einberufen können. Außerdem steht zur Frage, ob jeder Kommanditist berechtigt sein soll, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, oder er dafür eine bestimmte Beteiligung halten muss.

Freilich gilt es, § 49 III GmbHG und § 5a IV GmbHG zu beachten, wonach der Geschäftsführer in bestimmten Fällen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet ist. Würde man dem Geschäftsführer die Möglichkeit zur Einberufung der Gesellschafterversammlung entziehen und sie stattdessen ausschließlich den Kommanditisten zusprechen, so könnte der Geschäftsführer diese gesetzlichen Pflichten nicht mehr erfüllen. Daher kann die Einberufungsbefugnis der Kommanditisten immer nur zusätzlich zur Einberufungsbefugnis des Geschäftsführers bestehen und nicht zu einer exklusiven Einberufungskompetenz unter Ausschluss der Einberufungsmöglichkeit durch den Geschäftsführer führen.

b) Rechtsauslegung des § 170 II HGB nF

Es ist daher zu klären, ob durch eine Auslegung des § 170 II HGB nF eine Einberufungskompetenz der Kommanditisten für die Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH begründet werden kann.

aa) Wortlaut

Ausgehend vom Wortlaut ist dies wohl eher zu verneinen. In der Norm heißt es „Rechte in der Gesellschaf-

Niemeyer/Harig: Die Neuregelung der Gesellschafterversammlung in der Einheits-GmbH & Co. KG nach § 170 II HGB nF(NZG 2023, 1590)	1592
--	------

tersammlung“. Eine ausdrückliche Aussage zur Einberufungsbefugnis wird nicht getroffen. Die Formulierung deutet an, dass die Gesellschafterversammlung schon begonnen haben muss. Der Wortlaut legt daher nahe, dem Kommanditisten die Rechte nur in der bereits begonnenen Versammlung zu gewähren.

bb) Systematik

Die systematische Betrachtung zeigt, dass die Einberufung nicht ausschließlich durch den Geschäftsführer erfolgen kann, sondern gem. § 50 III GmbHG auch durch die Minderheitsgesellschafter oder nach § 111 III 1 AktG iVm § 1 I Nr. 3 S. 2 DrittelbG, § 25 I 1 Nr. 2 MitbestG, § 3 II MontanMitbestG, § 52 I GmbHG durch den Aufsichtsrat. § 49 I GmbHG, wonach die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer einberufen wird, stellt damit keine abschließende Regelung dar.¹⁰ Neben den gesetzlichen Ausnahmeregeln ist auch eine Zuweisung der Einberufungsbefugnis per Satzung etwa an einen Beirat möglich bzw. wird teilweise selbst ohne eine ausdrückliche Zuweisung angenommen.¹¹ In einer Vollversammlung können die Gesellschafter darüber hinaus gem. § 51 III GmbHG auf die Einberufung verzichten. Dies bringt zum Ausdruck, dass sie Herr über die Einberufung sind.

cc) Historie

Aus einer historischen Auslegung ergibt sich, dass die Neuregelung vermeiden soll, dass der Geschäftsführer als mittelbarer Vertreter der KG in der Gesellschafterversammlung der GmbH etwa bei seiner eigenen Abberufung als Richter in eigener Sache entscheiden kann.¹² Durch die Gesetzesänderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Kommanditisten die Herrschaft über die Komplementär-GmbH gerade bei einer Einheits GmbH & Co. KG nicht aus der Hand geben wollen.¹³ Es geht zwar nicht ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung hervor, wer die Versammlung in einem solchen Fall einberufen soll. Jedoch wird darin der Wunsch deutlich, die bisher bestehenden Probleme und Interessenkonflikte zu beheben. Ein solcher Interessenkonflikt besteht nicht nur bei der Frage, wer die Rechte innerhalb der Gesellschafterversammlung ausüben kann, sondern ebenso bei der Frage, wie diese überhaupt

einberufen werden kann. Daher entspräche es einer Auslegung im Sinne des Willens des Gesetzgebers, das Recht zur Einberufung nicht nur dem Geschäftsführer zuzusprechen. Die nach der Gesetzesbegründung bisher bestehenden Interessenkonflikte können nur beseitigt werden, indem die Kommanditisten umfassendere Befugnisse nicht nur bezüglich der Rechtsausübung, sondern auch hinsichtlich der Einberufung der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH erhalten.

dd) Telos

Telos des Gesetzes ist, den Gesellschaftern effektive Rechte im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung der GmbH einzuräumen. Dies wäre inhaltsleer, wenn nicht auch die Initiative zur Einberufung der Gesellschafterversammlung erfasst wäre. Eine teleologische Auslegung legt daher nahe, dass § 170 II HGB nF auch die Einberufung der Gesellschafterversammlung beinhaltet.

ee) Ergebnis

Die dargestellte Auslegung ergibt, dass § 170 II HGB nF vor dem Hintergrund der Systematik, Historie und des Telos dahingehend extensiv ausgelegt werden muss, dass dieser die Einberufung miterfasst und die Kommanditisten die Gesellschafterversammlung somit selbst einberufen können. Nichtsdestotrotz kann es sinnvoll sein, rein vorsichtshalber die Einberufungsbefugnis auch per Satzung den Kommanditisten zuzuweisen.

c) Unmittelbarkeit der Einberufungsbefugnis

Man mag einwenden, dass eine originäre Einberufungsbefugnis der Kommanditisten dem Gedanken des § 50 I, III HGB widerspricht. Danach haben die Minderheitsgesellschafter zunächst nur das Recht, die Einberufung durch den Geschäftsführer zu verlangen und können erst bei dessen Weigerung die Einberufung unmittelbar selbst vornehmen. Dieser Einwand ist in Bezug auf eine Einberufungsbefugnis der Kommanditisten aus folgenden Gründen unzutreffend. Da § 50 I, III HGB im Fall der Einheits GmbH & Co. KG nicht direkt anwendbar ist, besteht kein Erfordernis, sich an der Ausgestaltung dieses Einberufungsrechts zu orientieren. Dem Aufsichtsrat wird etwa in § 111 III AktG, § 52 I GmbHG ein originäres Einberufungsrecht zugesprochen, ohne dass zuvor ein Verlangen gestellt werden muss. Da der Gesetzgeber den Kommanditisten die Befugnis zur Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung in § 170 II HGB nF direkt zuweist und das Ziel ist, Interessenkonflikte mit den Geschäftsführern zu beseitigen, erscheint der Zwischenschritt, dass die Kommanditisten zunächst die Einberufung von dem Geschäftsführer verlangen müssen, um erst anschließend bei einer Verweigerung die Versammlung selbst einberufen zu können, zu umständlich. Vielmehr sollten die Kommanditisten die Gesellschafterversammlung unmittelbar selbst einberufen können. Gleichwohl mag man aus Vorsichtsgründen dazu raten, vorab ein Verlangen an den Geschäftsführer zu stellen, auch wenn dies nicht erforderlich sein dürfte.

d) Quorum

Außerdem steht zur Frage, ob jeder Kommanditist berechtigt sein soll, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, oder er dafür eine bestimmte Beteiligung an der KG halten muss. Denkbar wäre, in Anlehnung an § 50 I GmbHG eine Beteiligung von mindestens 10 % zu fordern. Historisch hat sich der Gesetzgeber entgegen einem Regierungsentwurf¹⁴ dafür entschieden, dieses Minderheitsrecht im Zuge der GmbHG-Reform von 1971/1973 beizubehalten und gerade nicht in ein Individualrecht der Gesellschafter zu ändern.¹⁵ Insbesondere bei

Publikumsgesellschaften, die häufig in Form einer KG auftreten, ist es sinnvoll, eine Mindestbeteiligung für die Ausübung des Einberufungsrechts zu fordern. Andernfalls besteht die Gefahr vieler unkoordinierter Einberufungen. Um ein Mindestmaß an Koordination sicherzustellen, ist daher eine Mindestbeteiligung nötig. Es bietet sich an, die geforderte Beteiligung iHv 10 % aus § 50 I GmbHG zu übernehmen.

2. Folgerungen

Neben der Frage der Einberufungsbefugnis ergeben sich weitere Folgefragen, die § 170 II HGB nF nicht vollständig beantwortet. Die Kompetenzen des Geschäftsführers der GmbH müssen möglicherweise für einige Folgeprobleme im Wege der Auslegung auf die Kommanditisten übertragen werden, um dem Gedanken von § 170 II HGB nF gerecht zu werden. Dies könnte Angelegenheiten und Entscheidungs-

Niemeyer/Harig: Die Neuregelung der Gesellschafterversammlung in der Einheits-GmbH & Co. KG nach § 170 II HGB nF (NZG 2023, 1590)	1593
---	------

befugnisse betreffen, die bisher dem Geschäftsführer der GmbH zustanden, wie etwa die Verlegung bzw. Absage einer einberufenen Gesellschafterversammlung, die Ankündigung der Tagesordnung oder die Frage, wer richtiger Adressat für Ergänzungsverlangen ist.

An die Frage der Einberufungsbefugnis schließt sich die Frage an, wer befugt ist, eine vom Geschäftsführer bzw. von Kommanditisten einberufene Versammlung zu verlegen. Die Verlegung wird rechtlich als Absage der einberufenen Gesellschafterversammlung und Einberufung einer neuen Versammlung behandelt.¹⁶ Würde man annehmen, dass eine von Kommanditisten einberufene Versammlung durch den Geschäftsführer wieder abgesagt werden könnte, so würde das neu gewonnene Recht der Kommanditisten sowie deren Einberufungsbefugnis leerlaufen und die Beteiligten könnten sich gegenseitig ausspielen. So kann auch eine nach § 50 III GmbHG von der Minderheit einberufene Gesellschafterversammlung nicht vom Geschäftsführer abgesagt werden.¹⁷ Es muss daher auch für von Kommanditisten einberufene Gesellschafterversammlungen bei dem Grundsatz bleiben, dass nur die Person zur Absage der Versammlung berechtigt ist, die die Versammlung auch einberufen hat.¹⁸

Weiterhin wäre es widersprüchlich, wenn bei einer durch Kommanditisten einberufenen Gesellschafterversammlung allein der Geschäftsführer und nicht die Kommanditisten die Tagesordnung bestimmen könnten. Da § 51 GmbHG, der die Form der Einberufung regelt, die Person des Einladenden nicht ausdrücklich nennt und daher unabhängig davon gilt, ob die Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer oder die Gesellschafter gem. § 50 III GmbHG einberufen wird,¹⁹ ist die Auslegung dogmatisch unbedenklich, dass die Kommanditisten für eine durch sie einberufene Gesellschafterversammlung die Tagesordnung bestimmen dürfen.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob sich der Adressat eines Ergänzungsverlangens nach § 50 II GmbHG ändert, wenn die Gesellschafterversammlung durch Kommanditisten einberufen wurde. Normalerweise ist das Verlangen an die Gesellschaft (vertreten durch den Geschäftsführer) zu richten, nicht an den Geschäftsführer persönlich. Dieser ist nur das ausführende Organ der in Anspruch genommenen Gesellschaft.²⁰ Insofern besteht keine spezielle Berechtigung des Geschäftsführers, die vor dem Hintergrund des neuen § 170 II HGB im Sinne einer Berechtigung der Kommanditisten ausgelegt werden muss. Es wird zwar vertreten, dass es unschädlich ist, wenn das Verlangen unmittelbar an den einberufenden Geschäftsführer oder ein anderes Einberufungsorgan persönlich gerichtet wird.²¹ Dies ändert aber nichts daran, dass das einberufende Organ streng genommen nicht unmittelbarer Adressat des Verlangens sein kann, sondern ein solches Verlangen lediglich im Wege der Auslegung in ein Verlangen gegenüber der

Gesellschaft umgedeutet wird.²² Jedenfalls ist die adressierte, aber unzuständige Stelle zur Weiterleitung des Verlangens verpflichtet.²³ Es bleibt daher auch bei einer durch Kommanditisten einberufenen Versammlung dabei, dass das Ergänzungsverlangen an die Gesellschaft selbst (vertreten durch den Geschäftsführer) zu richten ist. Ein dennoch unmittelbar an die Kommanditisten gerichtetes Verlangen ist in ein solches an die Gesellschaft umzudeuten bzw. weiterzuleiten.

III. Fazit

Die Neuregelung von § 170 II HGB ab dem 1.1.2024 ist ein wichtiger Schritt, um die Unsicherheiten der bisherigen Rechtslage bezüglich der Vertretung der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH zu beseitigen. Offen bleiben jedoch einige Folgefragen, wie etwa die Frage der Einberufungsbefugnis, Befugnis zur Verlegung bzw. Absage der Gesellschafterversammlung, Ankündigung der Tagesordnung oder des Adressaten für Ergänzungsverlangen. Die neuen Rechte der Kommanditisten können in der Praxis nur dann effektiv ausgeübt werden, wenn diese gleichzeitig auch weitergehende mit der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH in Zusammenhang stehende Befugnisse erhalten. Zu befürworten ist die Auslegung des § 170 II HGB nF dahingehend, dass neben dem Geschäftsführer auch die Kommanditisten die Gesellschafterversammlung originär einberufen können, wenn sie eine Beteiligung von 10 % des Kommanditkapitals halten. Dementsprechend sollten die Kommanditisten auch zur Verlegung bzw. Absage der Gesellschafterversammlung und Ankündigung der Tagesordnung berechtigt sein.

Neben den angesprochenen Problemen im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung der GmbH bietet die Neuregelung des § 170 II HGB noch weitere interessante Facetten. Denkbar ist eine Auswirkung auf die Einräumung von Sonderbestellungsrechten. Hier bleibt etwa spannend, ob auch Kommanditisten, die zwar keine Gesellschafter der GmbH, aber nun in der Gesellschafterversammlung Berechtigte sind, ein Sonderbestellungsrecht hinsichtlich der Geschäftsführerbestellung per Satzung zustehen kann.

* Der Autor Niemeyer ist Partner bei Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Köln. Die Autorin Harig ist Wiss. Mitarbeiterin ebenda.

¹ Gebhard/Greth NZG 2023, 156 (157), zum Trennungsprinzip in der Einheits GmbH & Co. KG; MHD B GesR/Habighorst, 6. Aufl. 2023, § 77 Rn. 44 f.; Wertenbruch NZG 2022, 939 (940), zum Stimmrecht der Komplementärin in GmbH & Co. KG und Einheits GmbH & Co. KG nach MoPeG.

² Oetker/Oetker, HGB, 7. Aufl. 2021, § 161 Rn. 106.

³ BGH DStR 2007, 1640 = NZG 2007, 751; KG NZG 2019, 180.

⁴ Hopt ZGR 1979, 1 (16), zur Abberufung des GmbH-Geschäftsführers bei der GmbH & Co. KG, insbesondere der Publikumsgesellschaft; Hüffer ZGR 1981, 348 (359), Organpflichten und Haftung in der Publikums-Personengesellschaft; Oetker/Oetker, HGB, § 161 Rn. 106; K. Schmidt JZ 2008, 425 (436); Wertenbruch NZG 2016, 1081 (1088), Geschäftsführungsbezogene Gesellschafterbeschlüsse in KG und GmbH & Co. KG.

⁵ MHD B GesR/Habighorst, § 77 Rn. 52; Roßkopf/Hoffmann ZPG 2023, 14 (26); von Bonin RNotZ 2017, 1 (10).

⁶ BT-Drs. 19/27635, 256.

⁷ Rubner/Leuering NJW-Spezial 2023, 271.

⁸ BT-Drs. 19/27635, 256.

⁹ BT-Drs. 19/27635, 256.

¹⁰ MüKoGmbHG/Liebscher, 4. Aufl. 2023, § 49 Rn. 27.

11 MüKoGmbHG/Liebscher, § 49 Rn. 30; Noack/Servatius/Haas/Noack, GmbHG, 23. Aufl. 2023, § 49 Rn. 8.

12 BT-Drs. 19/27635, 256.

13 BT-Drs. 19/27635, 256.

14 § 80 RegE 1971/73, vgl. BT-Drs. 7/253, 22.

15 Habersack/Casper/Löbbecke/Hüffer/Schäfer, GmbHG, 3. Aufl. 2020, § 50 Rn. 1; MüKoGmbHG/Liebscher, § 50 Rn. 5; Scholz/Seibt, GmbHG, 13. Aufl. 2022, § 50 Rn. 1.

16 Döbereiner, BeckFormB GmbH-Recht, 1. Aufl. 2010, 6. Verlegung einer Gesellschafterversammlung, Anm. 1.

17 MüKoGmbHG/Liebscher, § 51 Rn. 37.

18 OLG München 3.11.1993 – 7 U 2905/93; MüKoGmbHG/Liebscher, § 51 Rn. 37.

19 Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Römermann, GmbHG, 4. Aufl. 2023, § 51 Rn. 18.

20 Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 50 Rn. 7; Rowedder/Pentz/Ganzer, GmbHG, 7. Aufl. 2022, § 50 Rn. 7; Habersack/Casper/Löbbecke/Hüffer/Schäfer, GmbHG, § 50 Rn. 13; Noack/Servatius/Haas/Noack, GmbHG, § 50 Rn. 4; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Römermann, GmbHG, § 50 Rn. 26, 103; BeckOK GmbHG/Schindler, 57. Ed., Stand: 1.8.2023, § 50 Rn. 31.

21 Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, § 50 Rn. 7; Habersack/Casper/Löbbecke/Hüffer/Schäfer, GmbHG, § 50 Rn. 13.

22 MüKoGmbHG/Liebscher, § 50 Rn. 20; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt/Römermann, GmbHG, § 50 Rn. 44.

23 MüKoGmbHG/Liebscher, § 50 Rn. 20; Scholz/Seibt, GmbHG, § 50 Rn. 11.

[□ Verlag C.H.BECK oHG 2023](#)